18.06.2025

Fachdienst Kämmerei

Drucksache Nr. 783/2021-2026 - 2

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Rat	26.06.2025	X	

Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze zum 1. Januar 2025 - Änderung zur Sicherstellung der Aufkommensneutralität der Grundsteuer

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Hebesätze der Grundsteuern A und B werden ab dem Haushaltsjahr 2025 auf **489 v.H.** festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt mit 450 v.H. unverändert.
3. Die beigefügte „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Springe“ wird beschlossen.
4. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Historie:

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum	Priorität
783/2021-2026	Rat	12.12.2024	

Der Rat der Stadt Springe hat am 12. Dezember 2024 die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 1. Januar 2025 auf einheitlich 460 v. H. per Hebesatzsatzung beschlossen. Grundlage für diese Festsetzung waren die Ende Oktober 2024 vom Finanzamt mitgeteilten Grundsteuermessbeträge für das Stadtgebiet Springe in Höhe von 1.395.042,74 € (davon 49.429,68 € GrSt A und 1.345.613,06 € GrSt B). Auf dieser Basis

sollten 2025 Steuereinnahmen in Höhe von 6.420.211,92 EUR erzielt werden (=HH-Ansatz 2024 zzgl. wkB-Kompensation).

Sachverhalt:

Neue Version der Drucksache wegen nochmaliger Verminderung der Messbeträge.

Die Finanzverwaltung hat in der Zwischenzeit zahlreiche Messbeträge rückwirkend zum 1.1.2025 neu und in aller Regel niedriger festgesetzt. Da auch bereits bestandskräftige Messbescheide bei nachvollziehbar fehlerhafter Angaben der Steuerpflichtigen angepasst wurden, hat sich die Summe der Messbeträge seit der ursprünglichen Hebesatzkalkulation um **81.568,42 EUR** vermindert, was zu rechnerischen Steuerausfällen für die Stadt Springe in Höhe von rd. **378.000 EUR** führen würde.

Das Grundsteuerrecht eröffnet in § 25 Abs. 3 GrStG die Möglichkeit, durch rechtzeitige Beschlussfassung bis spätestens zum 30. Juni 2025 die Hebesätze noch rückwirkend zum 1.1.2025 zu erhöhen. Durch eine Erhöhung der Hebesätze um **29 Punkte** auf dann **489 v.H.** wäre das kalkulierte Zielaufkommen der Grundsteuer A+B wieder erreichbar. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist dieses Vorgehen dringend zu empfehlen.

Ursprüngliche Hebesatzkalkulation:

Grundsteuer	Zielaufkommen	Messbeträge	Hebesatz	gerund. Hebesatz
A+B+Kompensation	6.420.211,92 €	1.395.042,74 €	460,22 %	460 v.H.

Neue Hebesatzkalkulation mit verminderten Messbeträgen:

Grundsteuer	Zielaufkommen	Messbeträge	Hebesatz	gerund. Hebesatz
A+B+Kompensation	6.420.211,92 €	**1.313.474,32 €**	**488,88 %**	**489 v.H.**

Die Hebesatzerhöhung um **29 Punkte** führt bezogen auf den bisherigen Hebesatz von 460 v.H. zu einer linearen Erhöhung der Grundsteuerlast für jeden Zahlungspflichtigen um **6,3 %**.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Hebesatzerhöhung führt dazu, den geplanten Ansatz für das Aufkommen der Grundsteuer A+B zu erreichen.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

keine

Auswirkung auf das Klima:

☐ **ja, positiv (siehe Anlage)**

☐ **ja, negativ (siehe Anlage)**

☒ **nein, keine direkte Auswirkung ersichtlich**

(Springfeld)
Bürgermeister